

## Seit 1. Januar 2015 deutlich verschärfte Staubgrenzwerte für Holzfeuerungen

- **Seit dem 1. Januar 2015 gilt die 2. Stufe der novellierten Kleinfeuerungsanlagenverordnung (1. BImSchV).** Die 1. Stufe hatte die Grenzwerte zum 22.03.2010 bereits verschärft. Beide Stufen der Novelle haben zu einer **erheblichen Verschärfung der Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) aus neu installierten Festbrennstoff-Feuerungsanlagen** (Heizungen und Öfen) geführt: Seit 2015 dürfen Holzheizungen ab 4 kW nur noch 20 mg Staub pro m<sup>3</sup> emittieren. Bis 2010 durften Holzfeuerungen ab 15 kW noch 150 mg Staub pro m<sup>3</sup> ausstoßen (für Holzfeuerungen bis 15 kW gab es keine Grenzwerte). D.h. moderne Holzheizungen dürfen nur noch 13 % der bis 2010 erlaubten Staubmenge ausstoßen. Bei Kohlenmonoxid sind es sogar nur noch 10 %.
- **Für Altanlagen**, die vor dem 22.03.2010 in Betrieb genommen wurden, gelten die bis 2010 geltenden Grenzwerte zunächst fort. Zwischen 2015 und 2025 führt die Novelle aber auch für diese Anlagen schrittweise verschärfte Grenzwerte ein (sog. **Übergangsregelungen**).

### Verschärfung der Grenzwerte durch die 2. Stufe der 1. BImSchV

- **Inkrafttreten und Geltungsbereich:** Anlagen, die seit dem 01.01.2015 neu in Betrieb gehen und mit Festbrennstoffen (Holzpellets, Holzhackschnitzel und Kohle) betrieben werden; bei Scheitholzkesseln gilt die 2. Stufe erst für seit dem 01.01.2017 in Betrieb genommene Anlagen
- **Grenzwerte der 2. Stufe der 1. BImSchV:**

Anlagentyp	Grenzwerte für	
	Kohlenmonoxid (CO)	Staub
Holzzentralheizungen ab 4 kW	400 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
Pelletkaminöfen mit Wassertasche	250 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
Pelletkaminöfen ohne Wassertasche	250 mg/m <sup>3</sup>	30 mg/m <sup>3</sup>
Alle anderen Einzelraumfeuerungen	1.250 - 1.500 mg/m <sup>3</sup>	40 mg/m <sup>3</sup>

### Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte

- **Festbrennstoffkessel (Zentralheizungen) und größere Pelletkaminöfen mit Wassertasche** (Grenze zwischen 8 und 15 kW abhängig von Raumgröße und Bau- bzw. Sanierungsjahr des Gebäudes):
  - auf dem Prüfstand (Typenprüfung) und
  - bei der Erstmessung (innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme) und
  - bei wiederkehrenden Messungen im Praxisbetrieb (alle zwei Jahre)
- **luftgeführte Pelletkaminöfen und kleine Pelletkaminöfen mit Wassertasche:**
  - nur auf dem Prüfstand (Typenprüfung)

### Was kann zur Einhaltung der Grenzwerte im Praxisbetrieb getan werden?

- regelmäßige Wartung und Reinigung der Kessel durch Wartungsvertrag mit Pelletfachbetrieb
- richtige Dimensionierung und Einstellung der Anlage für vorrangigen Volllastbetrieb
- Reduzierung der Kesselaufzeit durch Kombination mit Solarthermie und einem ausreichend dimensionierten Pufferspeicher
- Einsatz von ENplus-Pellets der Qualität A1

### Nachrüst- und Austauschpflichten für Altanlagen

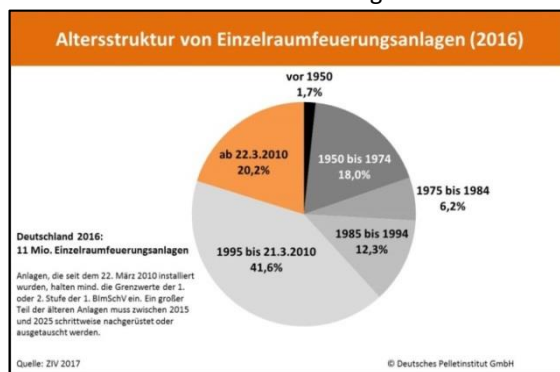
- Für Altanlagen, die beim Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV (am 22.03.2010) bereits in Betrieb waren, gelten die bis 2010 geltenden Grenzwerte zunächst fort.
- Ein großer Teil der Altanlagen muss zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls verschärfte Grenzwerte einhalten. Hierfür gilt ein zehnjähriger Stufenplan, der die verschärfte Grenzwerte zunächst ab 2015 für ältere Anlagen und für jüngere Anlagen bis spätestens 2025 in Kraft setzt:

Errichtungsdatum	Anlagentyp	Neuer Grenzwert ab
bis 31.12.1994	Festbrennstoffkessel	<b>01.01.2015</b>
bis 31.12.1974	Einzelraumfeuerungen	
01.01.1975 - 31.12.1984	Einzelraumfeuerungen	<b>01.01.2018</b>
01.01.1995 - 31.12.2004	Festbrennstoffkessel	<b>01.01.2019</b>
01.01.1985 - 31.12.1995	Einzelraumfeuerungen	<b>01.01.2021</b>
01.01.1995 - 21.03.2010	Einzelraumfeuerungen	<b>01.01.2025</b>
01.01.2005 - 21.03.2010	Festbrennstoffkessel	

### Nachrüst- und Austauschpflicht für Einzelraumfeuerungsanlagen für Festbrennstoffe (Öfen) (§ 26)

- **Grenzwerte:** Einzelraumfeuerungen, die am 21.03.2010 bereits installiert waren, müssen nach Ablauf der Übergangsfrist die Grenzwerte einhalten, die bis 2010 für alle Holzfeuerungen ab 15 kW galten. Diese Grenzwerte sind etwa doppelt so hoch wie die Grenzwerte der 1. Stufe für Einzelraumfeuerungen:

Schadstoff	Grenzwert für alle Einzelraumfeuerungen
<b>Staub</b>	150 mg/m <sup>3</sup>
<b>Kohlenmonoxid (CO)</b>	4.000 mg/m <sup>3</sup>



- **Ausnahmen:** Einzelraumfeuerungen in Wohnungen, deren Wärmeversorgung nur durch diese erfolgt; vor dem 01.01.1950 errichtete Einzelraumfeuerungen; offene Kamine; Grundöfen; private Herde u. Backöfen (unter 15 kW)
- Betroffen können bis zu 80 % des Bestands an Öfen sein (s. Grafik), und zwar dann, wenn sie weder einer Ausnahme unterliegen noch die geforderten Grenzwerte einhalten. Genaue Zahlen darüber liegen nicht vor.
- **Nachweis:** Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder Messung durch Schornsteinfeger

### Nachrüst- und Austauschpflicht für Festbrennstoff-Zentralheizungsanlagen (§ 25)

- **Geltungsbereich:** Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe ab 4 kW
- **Grenzwerte:** Bei Festbrennstoffkesseln entsprechen die Grenzwerte für die bis zum 21.03.2010 installierten Altanlagen nach Ablauf der Übergangsfrist den Grenzwerten der 1. Stufe nach Anlagentyp. Für Pelletkessel gelten dann folgende Grenzwerte:

Schadstoff	Pelletkessel	Grenzwert
<b>Staub</b>	ab 4 kW	60 mg/m <sup>3</sup>
<b>Kohlenmonoxid (CO)</b>	ab 4 bis 500 kW	800 mg/m <sup>3</sup>
	größer 500 kW	500 g/m <sup>3</sup>

#### Zum Weiterlesen:

[1. BImSchV im Original](http://www.depi.de) (www.depi.de → Infothek → Gesetze/Verordnungen)

[DEPI-Informationsblatt Luftreinhaltung und Holzheizungen](http://www.depi.de) (www.depi.de → Infothek → DEPI-Infoblätter)

[Fachartikel „Umweltbundesamt korrigiert Emissionsfaktoren und Gesamtemissionen von Holzfeuerungen“](http://www.depv.de)

(www.depv.de → Downloads → Studien)